

Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und  
Männern in der Rechts- und Verwaltungssprache der  
Freien und Hansestadt Hamburg

In Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken und in amtlichen Schreiben der Freien und Hansestadt Hamburg ist der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Die Benutzung männlicher Bezeichnungen auch für Frauen ist zu vermeiden. Es ist eine geschlechterbezeichnende Sprache zu verwenden, d.h. Frauen und Männer müssen ihren Beruf, ihre Stellung, ihr Amt usw. mit einem Wort wiederfinden können, das auch ihr Geschlecht bezeichnet. Den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen, wird empfohlen, entsprechend dieser Grundsätze zu verfahren.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Sind Regelungen gleichermaßen auf Frauen und Männer bezogen und ist eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht angebracht, sind weibliche und männliche Bezeichnungen in voll ausgeschriebener Form zu verwenden. Die Bezeichnungen sind je nach Sinngehalt durch ein „und“ oder ein „oder“ in Ausnahmefällen auch durch „und/oder“ oder „bzw.“ zu verbinden. Ist inhaltlich eine Personenbezeichnung im Plural möglich, so soll diese verwendet werden, wenn sie geschlechtsneutral ist.
2. Kurzformen wie Schrägstrich- oder Klammersausdrücke und das große Binnen-I sollten nicht verwendet werden.
3. Bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie amtliche Vordrucke sind bei geeigneter Gelegenheit an die vorstehenden Grundsätze anzupassen. Rechtsverordnungen werden bei einer auch aus anderen Gründen notwendigen und fälligen Neubekanntmachung angepaßt. Die Anpassung von Verwaltungsvorschriften erfolgt bei ihrer Neufassung.